

# Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die  
untere Forstbehörde beim  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

- an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg  
 an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG  
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)  
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

- Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: Stadtverwaltung Triberg  
Anschrift: Hauptstraße 57, 78098 Triberg im Schwarzwald

- Waldbesitzer

Name: Herr A. Schwarz  
Anschrift: Trottmatten 6, 77716 Fischerbach

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
106	Nußbach	277.404	3.740

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 3.740 qm

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen  
(gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine  
 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls  
 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)
  - Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer Größe von ca. 5.480 m<sup>2</sup> am Rand der bestehenden Wohnbebauung (Größe des räumlichen Geltungsbereichs: ca. 7.645 m<sup>2</sup>)
  - Deckung des Wohnraumbedarfs überwiegend für die ortsansässige Bevölkerung

- Alternativenprüfung

Da durch den Bebauungsplan, für welchen eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG beantragt wird, neues Baurecht teilweise auf aktuell forstwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht, ist die Inanspruchnahme unter Ermittlung potenzieller Innenentwicklungsflächen und „vorrangiger“ Innenentwicklungspotenziale wie Brachflächen, Gebäude- leerständen und Baulücken zu begründen (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Die vorgesehene Erweiterung des Ortsteilrandes dient der Nachfrage nach Wohnbaufläche in Triberg bzw. dessen Ortsteil Nußbach. Die Stadt Triberg hat als städtebauliches Ziel einerseits die Innenentwicklung zu stärken und andererseits auch für den konkreten örtlichen Bedarf Bauflächen am Ortsrand bereitzustellen.

So befinden sich in der Stadt Triberg zwar einige Flächen, auf denen eine sinnvolle Innenentwicklung vollzogen werden könnte, jedoch ist in der Vergangenheit seitens der Eigentümer kein Bau-, Entwicklungs- bzw. Veräußerungsinteresse geäußert worden.

Darüberhinaus lässt die topografische Situation und der hohe Waldanteil von Triberg nur schwerlich eine bauliche Entwicklung vollständig ohne die Beanspruchung von Waldflächen zu. Aufgrund dessen ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Raumschaft Triberg der betroffene Waldbestand bereits zu großen Teilen als „*Wohnbaufläche (W) Planung*“ dargestellt, wodurch die durch den Bebauungsplan ermöglichte bauliche Entwicklung an dieser Stelle der vorbereitenden Bauleitplanung entspricht.

Für die ausgewählte Fläche spricht zudem, dass sie keine Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz umfasst und auch keine geschützten Waldbiotope beansprucht. Die Flächen weisen einen Nadelbaumanteil (Fichte) von nahezu 100 % auf; es handelt sich um einen ca. 65 Jahre alte Aufforstung ohne ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht. Der betroffene Bestand wurde bei Stürmen im Spätwinter / Frühjahr 2020 nahezu vollständig umgeworfen. Der vormalige naturschutzfachliche Wert muss als gering eingestuft werden.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

1. Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung):

Wegen des hohen Bewaldungsgrades im Gemeindegebiet von > 70 % wird in Abstimmung mit der Forstdirektion und dem Kreisforstamt auf eine Ersatzaufforstung verzichtet.

2. Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

Waldumbaumaßnahmen auf angrenzenden Waldflächen desselben Flurstücks (Nr. 106) auf einer Fläche von ca. 2,22 ha:

Umbau nicht standortgerechter Bestände (nahezu reine Fichtenbestände) in stabile Bestockung; Zielbestockung: Tannen-Buchen-Wald auf saurem mäßig frischem lehmig grusigem Sommerhang, slgSH (entsprechend Standortskartierung für angrenzenden Staatswald)

- Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: Nußbach, den

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Armin Schwarz

- Anlagen

Lageplan Umwandlungsfläche

(bis Maßstab 1: 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)

Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls

Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung

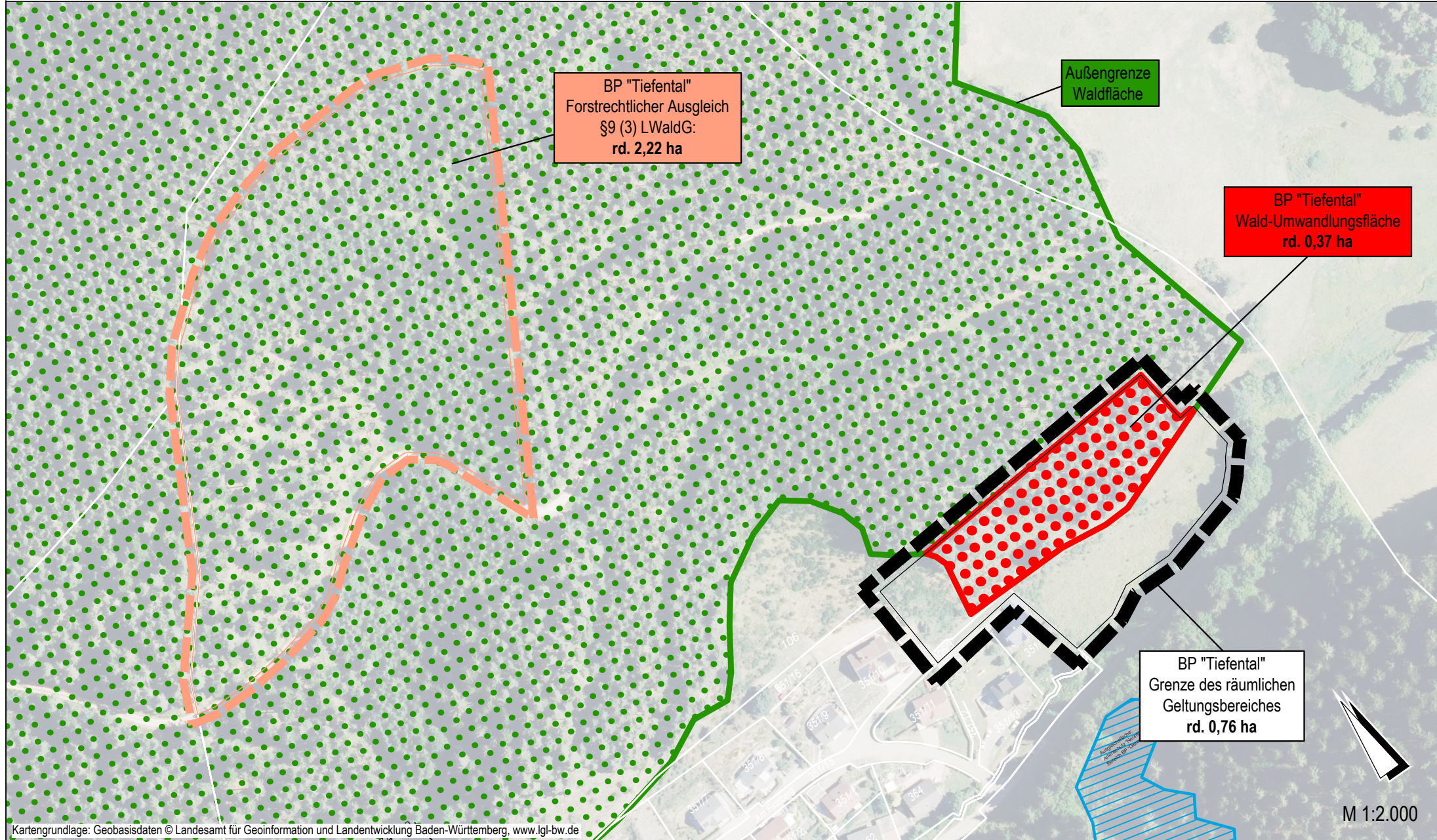
Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung

Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

Triberg, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)





BP "Tiefental"  
Forstrechtlicher Ausgleich  
§9 (3) LWaldG:  
rd. 2,22 ha

Außengrenze  
Waldfläche

BP "Tiefental"  
Wald-Umwandlungsfläche  
rd. 0,37 ha

BP "Tiefental"  
Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches  
rd. 0,76 ha

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de

M 1:2.000